Gemeinde Moosach, Landkreis Ebersberg



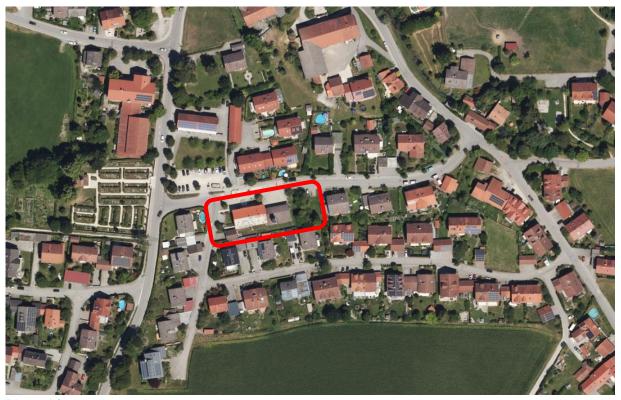
Begründung

(nach § 9 Abs. 8 BauGB)

zum Bebauungsplan

"Feuerwehr und Rathaus"

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 85/10, und 40/9, alle Gemarkung Moosach.



Plangebiet rot umrandet

Quelle: GEODATENONLINE digitales Ortophoto

Entwurfsverfasser: Architekten Hans Baumann & Freunde, Falkenberg 24, 85665 Moosach

INHALT:

1.	Anlass und Ziel der Planung	3
2.	Planungsrechtliche Situation und übergeordnete Planungen	3
2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)	3
2.2	Regionalplan der Region 14 – München (RP)	5
2.3	Flächennutzungsplan	5
2.4	Bestehende Rechtsverhältnisse	6
2.5	Rechtsverfahren	6
3.	Städtebauliche und rechtliche Ausgangssituation	7
3.1	Lage und Erschließung	7
4.	Planinhalt	7
4.1	Städtebauliche Zielsetzung und Flächenausweisung	7
4.2	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Gebäude- und Grundstücksgestaltung	
4.3	Stellplätze und Nebenanlagen	8
5.	Erschließung, Grünordnung und Umweltbelange	8
5.1	Wasser	8
5.2	Baugrund:	9
5.3	Grünordnung	9
5.4	Umweltbezogene Belange im Verfahren	9
5.5	Artenschutz	. 10
5.6	Ausgleich	. 11
5.7	Immissionen	. 11
6	Altlaston und Donkmalschutz	12

1. Anlass und Ziel der Planung

Das Feuerwehrhaus in Moosach ist an seine Kapazitätsgrenze gelangt. Sowohl die Fahrzeughalle, als auch die weiteren Räumlichkeiten entsprechen nicht mehr den heutigen Erfordernissen, vor allem im Hinblick auf das Platzangebot und die Unfallverhütung.

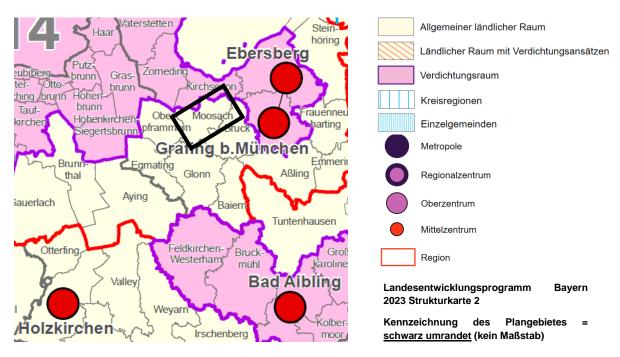
Eine sinnvolle Erweiterung am bisherigen Standort ist möglich und soll entsprechend realisiert werden. Deshalb soll durch den Neubau des Feuerwehrhauses mit 3 Stellplätzen für Feuerwehrfahrzeuge eine zukunftsorientierte Lösung geschaffen werden.

Das derzeit geltende Baurecht des Bebauungsplans von 1965 bietet keine ausreichende Möglichkeit zur Realisierung dieses Vorhabens. Ausgewiesen wurde ursprünglich ein reines Wohngebiet. Die Aktualisierung des Bebauungsplans ist sowohl zur Korrektur der tatsächlich vorhandenen und genehmigten Nutzungen erforderlich, als auch zur zukünftigen Sicherung der Freiwilligen Feuerwehr in Moosach.

Zusätzlich erstreckt sich der Geltungsbereich über das bestehende Rathaus im Anschluss an die Feuerwehr mit Wohnungen und Arztpraxis. Durch die Bauleitplanung werden die Nutzungen gesichert, und eine Entwicklung soll ermöglicht werden.

2. Planungsrechtliche Situation und übergeordnete Planungen

2.1 <u>Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)</u>



Die Gemeinde Moosach liegt It. LEP Anhang 2 Strukturkarte, Stand 2023, im "Allgemeinen ländlichen Raum". Gebiete dieser Bestimmung weisen gegenüber dem Landesdurchschnitt eine unterdurchschnittliche Verdichtung bei Einwohnern oder Beschäftigten bzw. beim Siedlungs- und Verkehrsflächenanteil an der Gemeindefläche auf.

In allen Teilräumen Bayerns sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten und die Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln (LEP (Z) 1.1.1). Hierfür soll eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum

sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen geschaffen oder erhalten werden (LEP (G) 1.1.1). Dies beinhaltet insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge wie Bildungseinrichtungen, Krankenhäuser etc. (LEP (B) 1.1.1).

Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen (LEP (G) 1.1.3).

Gebiete des allgemeinen ländlichen Raumes sollen ihre Funktion als eigenständiger Lebensund Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiterentwickeln, ihre eigenständige, gewachsene Siedlungs-, Freiraum- und Wirtschaftsstruktur bewahren und weiterentwickeln, die Daseinsvorsorge in Umfang und Qualität sichern und die erforderliche Infrastruktur weiterentwickeln sowie ihre landschaftliche Vielfalt sichern. Die Bewohner sollen mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit möglichst auch mit öffentlichen und nicht motorisierten Verkehrsmitteln versorgt sein. (LEP (G) 2.2.5)

Die umfassende Stärkung des ländlichen Raums trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen bei. Damit können auch der Entwicklungsdruck auf die Verdichtungsräume abgemildert und die Abwanderungstendenz junger, gut ausgebildeter Menschen abgeschwächt werden. (LEP (B) 2.2.5)

Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (LEP (Z) 3.3). Dadurch wird Zersiedelung vermieden und ein wirtschaftlicher Ausbau und Unterhalt sowie eine ausreichende Auslastung technischer Infrastruktur erreicht werden (LEP (B) 3.3).

Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen, um die Funktionsfähigkeit des Gesamtnetzes zu erhalten und weitere Flächeninanspruchnahme zu reduzieren. (LEP (G) 4.2 und (B) 4.2).

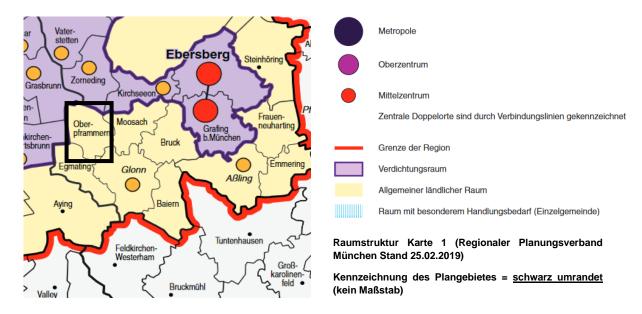
Fazit und Auswirkungen auf die Planung

Bei der Planung handelt es sich um die Erneuerung und Erweiterung der vorhandenen Feuerwehr am bestehenden und innerörtlichen Standort von Moosach. Zur Erweiterung wird lediglich ein kleines Nachbargrundstück mit einbezogen. Die Feuerwehr soll zur Sicherheit und somit zur Daseinsvorsorge der Bevölkerung erhalten und modernisiert werden, um den ländlichen Raum im Sinne des LEP zu stärken. Auch die Festigung des Rathausstandortes und der Arztpraxis dient diesem LEP-Ziel.

Die Verkehrsanbindung sowie alle Ver- und Entsorgungsanlagen sind in der angrenzenden Verkehrsfläche mit den erforderlichen Kapazitäten vorhanden.

Ökologisch wertvolle Landschaftsteile oder klimarelevante Freiflächen werden durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt und Flächen für Forstwirtschaft oder Böden mit kulturhistorischer Bedeutung nicht in Anspruch genommen.

2.2 Regionalplan der Region 14 - München (RP)

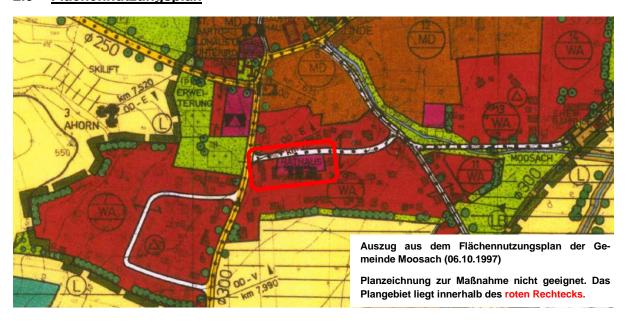


Die Gemeinde Moosach liegt gemäß Regionalplan München, Raumstrukturkarte im "Allgemeinen ländlichen Raum". Gem. Regionalplan sollen nachhaltige, zukunftsfähige Strukturen der Daseinsvorsorge entwickelt und die Vernetzung und Zusammenarbeit der Kommunen durch gemeinsame regionale Zielsetzungen intensiviert werden.

Fazit:

Die Feuerwehr soll, wie oben bereits erwähnt, zur Sicherheit und somit zur Entwicklung der Daseinsvorsorge der Bevölkerung erhalten und modernisiert werden.

2.3 Flächennutzungsplan



Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits als Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung: Öffentliche Verwaltungen und Feuerwehr) dargestellt.

Fazit und Auswirkungen:

Die Darstellung des Flächennutzungsplanes entspricht bereits der geplanten Darstellung des Bebauungsplanes. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes ist somit nicht notwendig.

2.4 Bestehende Rechtsverhältnisse

Für den Planbereich besteht derzeit noch der verbindliche Bauleitplan für Fl.-Nr. 84, Teilfl. von 85, 86, 92, 29, 36/2 Gem. Moosach vom 15.04.1965. Der Bebauungsplan weist ein reines Wohngebiet mit Baufenstern für Einfamilienhäuser und Garagen aus. Auf dieser Grundlage ist eine Realisierung der Erweiterung der Feuerwehr nicht möglich.

2.5 Rechtsverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Verfahren nach § 13a BauGB.

Die Abgrenzung befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Zentrum von Moosach. Im direkten Anschluss befinden sich Wohnflächen und ein Parkplatz. Nordwestlich gelegen befinden sich der Friedhof, die Schule und das Pfarrheim.

Der Bebauungsplan knüpft an die Planungsleitlinie in § 1 (6) 4 BauGB an, da es sich um eine Maßnahme zur Fortentwicklung vorhandener Ortsteile handelt. Somit wird der Bebauungsplan für eine Maßnahme der Innenentwicklung aufgestellt.

Innerhalb des Geltungsbereichs beträgt die Fläche des Wohngebiets (Nettobaufläche) ca. 1960 m². Bei einer GRZ von 0,6 beträgt die zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 (2) BauNVO ca. 1176 m².

Die Gemeinde Moosach behandelt derzeit ebenfalls das Bebauungsplanverfahren "Grafinger Straße", bei dem ein Wohngebiet entwickelt wird. Da es sich bei der vorliegenden Planung um die Festigung der öffentlichen Nutzung handelt und lediglich die 2 vorhandenen Wohnungen erhalten bleiben und nicht erweitert werden sollen, entstehen keine zusätzlichen Wohnflächen. Somit steht das geplante Wohngebiet weder räumlich noch sachlich mit dem Bebauungsplan "Feuerwehr und Rathaus" in Zusammenhang und es wird nicht als kumulierendes Vorhaben mitbetrachtet.

Somit liegt die zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 (2) BauNVO vom Bebauungsplan "Feuerwehr und Rathaus" weit unter der nach § 13a (1) 1 BauGB aufgeführten Grenze von 20.000 m².

Gem. Anlage 1 Nr. 18.8 UVPG ist auf Grundlage des § 3c UVPG für sonstige Gebiete in denen ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche von 20.000 bis 100.000 m² eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls und mit 100.000 m² oder mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Da es sich bei der vorgesehenen Planung um eine deutlich geringere Grundfläche als 20.000 m² handelt, begründet die Planung keine UVPpflichtigen Vorhaben.

Ebenfalls bestehen keine Hinweise auf "Störfallbetriebe" und es liegen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete) vor.

In dem "beschleunigten Verfahren" kann somit von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht sowie einer Eingriffs-/Ausgleichs-Regelung abgesehen werden.

3. Städtebauliche und rechtliche Ausgangssituation

3.1 Lage und Erschließung

Die Moosacher Feuerwehr liegt zentral in der Gemeinde Moosach neben dem Rathaus und gegenüber des Friedhofs, der Mehrzweckhalle und der Schule. Nördlich, östlich und südwestlich grenzt Wohnbebauung an.

Der Geltungsbereich für das bestehende Rathaus und die neue Feuerwehr umfasst eine Fläche von knapp 2000 m².

Die nördlich verlaufende Rathausstraße bindet das Gebiet bereits an das örtliche und überörtliche Straßennetz an.

Alle die zur Ver- und Entsorgung des Gebiets notwendigen Leitungs- und Medientrassen sind in den Verkehrsflächen der Rathausstraße bestehend.

4. Planinhalt

4.1 Städtebauliche Zielsetzung und Flächenausweisung

Vor der Ausarbeitung des Bebauungsplans wurden verschiedene Planvarianten für die Moosacher Feuerwehr ausgearbeitet und detailliert mit der Gemeinde abgestimmt. Die Entwürfe dienen als Grundlage der Vorgaben des Rechtsplanes. Das für die Feuerwehr vorgesehene Gebäude soll sich, unter Berücksichtigung der Platzanforderungen für die Feuerwehr an das bestehende Rathaus angliedern und die vorhandene städtebauliche Struktur fortführen. Die Ausrichtung und Grundstruktur werden vom Bestand aufgegriffen.

Da das geplante Vorhaben und auch der Bestand im öffentlichen Aufgabenbereich liegen, wird diesbezüglich eine Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen. Zulässig sind somit Gebäude für die Feuerwehr (inkl. Lager-, Betriebs- und Übungsflächen), der Verwaltung dienende Gebäude sowie Wohnnutzung und Nutzung für soziale, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke. Im Gebäude des Rathauses befinden sich, wie oben bereits erwähnt, zusätzlich noch Wohnungen und Räumlichkeiten einer Arztpraxis. Um eine Umnutzung der Flächen zu ermöglichen, sind zusätzlich noch weitere Nutzungen zulässig.

4.2 <u>Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Gebäude- und Grundstücksgestaltung</u>

Das Maß der baulichen Nutzung wird unter Beachtung des betriebs- und anlagebedingten Flächenbedarfs sowie des Bestandes im Verhältnis zum Grundstück bestimmt.

Da die BauNVO für Gemeinbedarfsflächen keine GRZ vorgibt, wird diese entsprechend des Bestandes und des Bedarfes mit 0.6 festgesetzt. Eine Überschreitung bis 0.8 wird für Stellplätze, Zufahrten, Vorplatz-, Nutz- und Übungsflächen der geplanten Feuerwehr zugelassen.

Zur Gestaltung der Höhenlage und um ein ansprechendes städtebauliches Gefüge, mit einer harmonischen Gebäudekubatur zu sichern, wird eine maximale Gebäudehöhe bezogen auf Normalnull (NN) festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe orientiert sich an der Planung der neuen Feuerwehr, an bestehenden Gebäuden und an der HQ-100 Höhe.

Um den Übungsbetrieb mit seinen Anlagen, zu ermöglichen sind von der Festsetzung bauliche Anlagen die der Gebietsnutzung (z.B. Anlagen für Übungszwecke der Feuerwehr) dienen,

ausgenommen. Dies gilt auch für technische Aufbauten wie Schlau- oder Übungstürme, Schornsteine, Solaranlagen, Aufzüge, Lüftungsanlagen, Signalanlagen etc.. Somit werden die Möglichkeit zur Nutzung erneuerbarer Energien gegeben und eine betriebsbedingte Gebäudeplanung ermöglicht.

Die Nutzungsschablone im Bebauungsplan gibt eine abweichende Bauweise vor, die sich durch die benötigte maximale Gebäudelänge von höchstens 60 m ergibt.

Auf Vorgaben zur Gebäudegestaltung und detaillierte Festsetzungen zur Herstellung oder Einfriedung des Grundstücks wurde bewusst verzichtet, da sich die gesamte Fläche im Eigentum der Gemeinde befindet, das Rathaus bereits vorhanden ist und die Gemeinde eine ortsgestalterisch verträgliche Planung für die Feuerwehr anstrebt. Derzeit liegen verschiedene Planvarianten vor, die im Gemeinderat abgestimmt werden.

4.3 Stellplätze und Nebenanlagen

Um die Möglichkeiten zur Herstellung von Stellplätzen auf dem relativ schmal geschnittenen Grundstück flexibel zu halten und um den ruhenden Verkehr von der Straße fern zu halten, wurden eine spezielle Anordnung von Stellplätzen und Garagen nicht festgelegt. Sowohl Stellplätze als auch Garagen sind auf dem gesamten Grundstück zulässig. Lediglich Garagen und überdachte Stellplätze müssen sich (unter Berücksichtigung der Abstände zur Straße) im direkten Anschluss zur Verkehrsfläche befinden, um rückwertige Garagen mit langen Zufahrten zu vermeiden.

5. Erschließung, Grünordnung und Umweltbelange

Die Erschließung des Gebiets ist, wie oben erwähnt, bereits durch den Bestand gesichert.

5.1 Wasser

Das Planungsbüro Aquasys hat mit Datum vom 27.05.2024 einen Erläuterungsbericht zum Bauen im Überschwemmungsgebiet für den Neubau des Feuerwehrhauses in Moosach erstellt. Zusammenfassend trifft der Erläuterungsbericht folgende Aussagen:

Überschwemmungsgebiet (HQ 100):

Das bestehende Grundstück liegt im Überschwemmungsgebiet der Moosach. Das Überschwemmungsgebiet umfasst den östlichen Teil des Grundstückes. Der überschwemmte Bereich wird derzeit als Parkplatz und als Garten (Grünfläche) genutzt.

Das Retentionsvolumen des Überschwemmungsgebietes innerhalb des Geltungsbereichs steigt von 26,15 m³ auf 33,62 m³ an. Für die Schaffung des Retentionsraumes wird der östliche Teil des Geländes abgesenkt. (Parkplätze). Die Entleerung erfolgt über die geplante Oberflächenentwässerung. Durch die optimale Sickerfähigkeit des anstehenden Kiesbodens (kf-Wert 1*10-4) ist eine schnelle Entleerung der Retentionsräume nach einer Überflutung gegeben.

Aufgrund der beschriebenen Maßnahmen kommt es zu keiner negativen Auswirkung der Hochwassersituation.

Schmutzwasser:

Die Entwässerung des Schmutzwassers erfolgt über den gemeindlichen Schmutzwasserkanal. Die Rückstauebene wird nach DIN 1986/100 festgelegt. Schächte unterhalb des HQ100 werden mit rückstausicheren Schachtabdeckungen ausgestattet.

5.2 Baugrund:

Von dem Büro für Baugrundberatung GmbH aus Ebersberg, wurde mit Datum vom 24.08.2022 ein Baugrund- und Gründungsgutachten erstellt.

In dem Gutachten wird beschrieben, dass bei der vorgesehenen Gründungstiefe bei ca. 522,2 ü.N.N noch wenig tragfähige weiche Almböden zu erwarten sind und die tragfähigen mitteldicht bis dicht gelagerten Kiessande erst zwischen rund 1,5 und 2 m tiefer anstehen. Die Gründung des Anbaus der Feuerwehr sollte wenn möglich gleichwertig zur Bestandsgründung ausgeführt werden. Gründungsbeispiele sind im Gutachten enthalten.

Die Baugrubenböschungen können frei geböscht werden, wobei innerhalb der Deckschichten und Almböden in Anlehnung an die allgemeinen Angaben der DIN 4124 aufgrund der überwiegend weichen Konsistenz ein maximaler Böschungswinkel von 30 bis maximal 45° möglich ist. Ein ggf. erforderlicher Verbau kann im einfachsten Fall als Berliner Verbau (Trägerbohlenverbau) ausgeführt werden. Aufgrund der hohen Lagerungsdichte der Kiessande werden Vorbohrungen empfohlen, in die die Träger dann eingestellt werden. Weitere Details zur Bauausführung sind im Gutachten enthalten.

Die ab rund 4,5 m Tiefe angetroffenen überwiegend kiesig-sandigen Böden sind als gut durchlässig einzustufen und für die dauerhafte Versickerung von Oberflächenwasser grundsätzlich geeignet. Die bindigen-organogenen Deckschichten sind nicht zur Versickerung geeignet und müssen gegen versickerungsfähiges Material ausgetauscht werden.

Im Gutachten sind ebenfalls Hinweise für die Bauausführung, zur Reduzierung des Oberflächenwasseranfalls, zu Absetzschächten, zu Abständen von Versickerungsanlagen und zu Bauwerken und Kontrollmaßnahmen enthalten.

Diese Kurzzusammenfassung kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Daher darf diese nur im Zusammenhang mit dem vollständigen Gutachten (einschließlich Anlagen) verwendet werden.

5.3 Grünordnung

Bei der Neuordnung und Erweiterung der Feuerwehr wird die innerörtliche Grünfläche östlich der Feuerwehr entfallen, die sich zwischen der derzeitigen Feuerwehr und der anschließenden Wohnbebauung (Rathausstraße 10) befindet. Alle weiteren Grünstrukturen, wie die Einzelbäume nördlich und westlich des Rathauses sowie die südliche Grünfläche, bleiben bestehen. Ergänzt wird die vorhandene Begrünung durch einen weiteren Einzelbaum im Osten und Strauchpflanzungen im Süden.

5.4 Umweltbezogene Belange im Verfahren

Wie oben, unter dem Punkt "Rechtsverfahren" beschrieben, muss keine Umweltprüfung durchgeführt werden, da es sich gemäß § 13a BauGB um einen Bebauungsplan zur Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren handelt.

Dennoch sind die Belange von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu berücksichtigen und Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter zu untersuchen:

Auswirkungen der Planung:

- Das Baugebiet liegt innerhalb des bebauten Siedlungsbereichs und umfasst ca. 0,2 ha, die klimatisch nur lokal relevant sind.
- Durch die geplante Nutzung der Feuerwehr wirken Lärmemissionen auf die Umgebung ein, die allerdings durch ein Gutachten geprüft wurden und als verträglich eingestuft wurden. Zusätzlich ist zu beachten, dass die Situation sich aus schalltechnischer Sicht kaum verändert. (Siehe Ziffer 5.7)
- Die Versickerung des Niederschlagswassers erfolgt über die geplante Oberflächenentwässerung auf dem Grundstück.
- Die natürliche Bodenfunktion wird durch die partielle wasserundurchlässige Befestigung im Bereich der geplanten Gebäudeerweiterung geringfügig gestört.
- Die Naherholung wird nicht negativ beeinflusst.
- Landwirtschaftliche Flächen sind nicht betroffen.
- Das Landschaftsbild wird durch geringfügige Erweiterung nicht einschneidend verändert.
- Kulturgüter sind durch die geplante Bebauung nicht betroffen.
- Ökologisch wertvolle Landschaftsteile sind von der Planung nicht betroffen, negative Auswirkungen auf bestehende Bau- und Bevölkerungsstrukturen sind nicht zu erwarten.

Vermeidung und Minimierung:

Die zu betrachtenden Schutzgüter sind von der geplanten Baugebietsausweisung nicht oder nur sehr gering betroffen. Die Versiegelung beschränkt sich auf eine minimale Fläche, die versiegelt wird, um das Wohl der Allgemeinheit zu schützen. Durch folgende Maßnahmen soll der Eingriff in den Naturhaushalt dennoch minimiert werden:

- Die Gemeinde entscheidet über eine Bebauung zur schonenden Einfügung des Baugebietes in die Umgebung sowie zu einer ortstypischen Bauweise. Dies wird im Gemeinderat beraten und beschlossen.
- Die Pflanzgebote dienen der Durchgrünung sowie der Verbesserung des Klimas und der Lufthygiene innerhalb des Baugebiets. Sie bieten Schutz, Nahrung und Nistmöglichkeiten für z.B. Vögel und Insektenarten und vermindern Eingriffe in das Schutzgut Arten und Lebensräume.
- Durch sockellose Z\u00e4une sollen Tierwanderungen erm\u00f6glicht und Wechselbeziehungen zur freien Landschaft hin erhalten werden.

5.5 Artenschutz

Die Gehölzstrukturen auf der kleinen Grünfläche zwischen der bestehenden Feuerwehr und dem Wohnhaus Rathausstraße 10 werden entfallen.

Durch das Einhalten der Rodungszeiten ist von einem Verbotstatbestand nach §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz daher nicht auszugehen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist für das vorliegende Plangebiet somit nicht vorgesehen.

5.6 Ausgleich

Durch das Aufstellungsverfahren nach § 13a BauGB entsteht keine naturschutzrechtliche Ausgleichspflicht.

5.7 Immissionen

Von der C.Hentschel Consult Ing.-GmbH wurde im Februar 2024 eine schalltechnische Untersuchung ausgearbeitet, die zu folgender Zusammenfassung kommt:

Die Verwaltungsgemeinschaft Glonn plant die Aufstellung des Bebauungsplanes "Feuerwehr und Rathaus". Das Plangebiet umfasst die Fl.Nrn. 85/10 und 40/9 der Gmkg. Moosach und befindet sich zentral innerhalb der Ortschaft Moosach. Das Grundstück mit der Fl.Nr. 85/10 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3, der Gemeinde Moosach, der ein Reines Wohngebiet (WR) festsetzt. Mit der Änderung wird dieses Grundstück überplant und der gesamte Geltungsbereich als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt. Mit dem Bebauungsplanverfahren ist eine schalltechnische Beurteilung der durch den Feuerwehrbetrieb und dem Rathaus zu erwartenden Immissionsbelastung in der Nachbarschaft durchzuführen. Die Beurteilung erfolgte gemäß TA Lärm **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

Mit der vorgelegten Betriebsbeschreibung der Feuerwehr und den getroffenen Annahmen (siehe Abschnitt 5) kommt die Untersuchung in Abschnitt 7 zu folgendem Ergebnis:

- Tagsüber kann der IRWTA Lärm an allen Immissionsorten eingehalten und im Falle einer Feuerwehrübung oder auch eines Feuerwehreinsatzes um mehr als 6 dB(A) unterschritten werden. Der Immissionsbeitrag ist nach der TA Lärm schalltechnisch irrelevant. Findet beides innerhalb der Tageszeit statt, wird der IRW an IO 1 bis IO 5 und IO 9 um mindestens 6 dB(A) und an IO 6 bis IO 8 um mindestens 5 dB(A) unterschritten. Da keine weiteren schalltechnisch relevanten Betriebe auf die Immissionsorte einwirken, sind auch an den Immissionsorten IO 6 bis IO 8 in der Gesamtbelastung keine Überschreitungen zu erwarten.
- Nachts wird bei einem Einsatz der IRW an IO 2 und IO 3 eingehalten und an den übrigen Immissionsorten um 2 bis 12 dB(A) überschritten. Da es sich bei einem Einsatz um eine Notsituation zur Abwehr von Gefahren oder zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit nach Kap. 7.1 der TA Lärm Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.. handelt, d ürfen die IRW überschritten werden.
- Aufgrund der vorhandenen Abstandsverhältnisse sowie der Gebietseinstufung ist beim Betrieb des Martinshorns tagsüber und nachts mit Überschreitungen des Spitzenpegelkriteriums der TA Lärm Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. zu rechnen. Aus Rücksicht auf die Nachbarschaft schlagen wir vor den Einsatzkräften mitzuteilen, dass das Martinshorn nur bei wirklicher Notwendigkeit im Wohnbereich in Betrieb genommen wird. Wobei die Sicherheit vor Gefahren überwiegt.
- Durch den Neubau der Feuerwehr ist mit keiner Verkehrszunahme auf den öffentlichen Verkehrsflächen zu rechnen die Maßnahmen nach TA Lärm benötigen, siehe hierzu Kapitel 8.

Zusammenfassend kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes "Feuerwehr und Rathaus" mit dem Betrieb des Rathauses und der Feuerwehr an dem Standort schalltechnisch verträglich ist.

Hinweis: Bei den Verweisen auf gewisse Textpassagen des Gutachtens ist das Gutachten direkt heranzuziehen.

6. Altlasten und Denkmalschutz

Die im Rahmen des Baugrundgutachtens entnommene Mischprobe aus der Auffüllung wurde im Labor BVU GmbH auf seine Gehalt an umweltrelevanten Schadstoffen gemäß dem bayerischen Verfüllleitfaden (LVGBT) untersucht. Gemäß Prüqericht Nr. 511/0369 vom 22.08.2022 kann die Probe der Verfüllkategorie Z0 zugeordnet werden, der erhöhte Bauschuttanteil dürfe eher eine Zuordnung in die Kategorie Z1.1 zur Folge haben. Beim Aushub ist daher auf Auffälligkeiten bezüglich des Aussehens, der Zusammensetzung und des Geruchs insbesondere im Bereich der bestehenden Gebäudehinterfüllung bzw. Geländeauffüllung zu achten und das Auffüllmaterial gegebenenfalls zu separieren sowie gemäß PN 98 bzw. Deponie-Info 3 des LfU Bayern zu beproben und zu deklarieren.

Zutage tretende Bodendenkmäler sind meldepflichtig gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmal-schutzgesetz.

Quellenverzeichnis

BAYERISCHES STAATSMINISTERUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

BAYERISCHES STAATSMINISTERUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT: Landesentwicklungsprogramm Bayern (2023)

REGIONALER PLANUNGSVERBAND: Regionalplan der Region München 14 (25.02.2019)

GEMEINDE MOOSACH: Flächennutzungsplan (06.10.1997)

PLANUNGSBÜRO AQUASYS: Erläuterungsbericht zum Bauen im Überschwemmungsgebiet (27.05.2024)

C.HENTSCHEL CONSULT ING.-GMBH: Schalltechnische Untersuchung (Februar 2024)

BÜRO FÜR BAUGRUNDBERAUNG GMBH: Baugrund- und Gründungsgutachten mit Datum vom 24.08.2022

sowie einschlägige Gesetze und Verordnungen

Begründung

zum Bebauungsplan

"Feuerwehr und Rathaus"

Gemeinde Moosach, Landkreis Ebersberg

Entwurf vom 23.07.2024

Moosach, den



Falkenberg, den



Michael Eisenschmid, Erster Bürgermeister Gemeinde Moosach Rathausstraße 4, 85665 Moosach www.moosach.info

.....

Hans Baumann, Entwurfsverfasser Architekten Hans Baumann & Freunde Falkenberg 24, 85665 Moosach www.baufalken.de

.....